Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Büro des Grossen Rates, Ausschuss PrüfPar
Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
3011 Bern

Per Mail:gr-gc@be.ch

RRB Nr.:	68/2026	28. Januar 2026
Direktion:	Finanzdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	

Vernehmlassung: Grosser Rat: Berufliche Vorsorge für Grossratsmitglieder (Teilrevision Grossrats- und Pensionskassengesetz)
Stellungnahme des Regierungsrates

Sehr geehrte Frau Grossratspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat bedankt sich für die Gelegenheit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum eingangs erwähnten Geschäft Stellung nehmen zu können.

Der Regierungsrat begrüsst das geplante Gesetzesvorhaben, wonach Grossratsmitglieder hinsichtlich ihres Parlamentsmandats vorsorgeversichert werden, um ihnen – gleich wie anderen Beschäftigten – nach der Pensionierung zusammen mit der AHV/IV/EL die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung zu ermöglichen. Unter Berücksichtigung der im Sommer 2025 stattgefundenen Korrespondenz zwischen dem Personalamt und den Parlamentsdiensten des Grossen Rates, reichen wir Ihnen im Folgenden konkrete Ergänzungsvorschläge in Bezug auf das Gesetz über die kantonalen Pensionskassen des Kantons Bern vom 18. Mai 2014 (PKG; BSG 153.41) respektive subsidiär auf das Gesetz über den Grossen Rat vom 4. Juni 2013 (GRG; BSG 151.21) ein.

1. Grundsätzliches

Die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) in der Schweiz ist auf dem sozialpartnerschaftlichen Gedanken aufgebaut, weshalb grundsätzlich nur Arbeitnehmende versichert sind. Bei den Grossratsmandaten handelt es sich indes aus BVG-rechtlicher Sicht um sogenannte «atypische» Arbeitsverhältnisse. Zudem sind dem BVG gewisse Grundprinzipien inhärent, die sich nur bedingt auf Grossratsmandate anwenden lassen. Dazu gehören insbesondere die Grundsätze der Kollektivität und der Gleichbehandlung.

Die Versicherung der Mitglieder des Grossen Rates in der kantonalen Pensionskasse (BPK) gemäss den Bedingungen des PKG bringt daher spezifische Fragestellungen mit sich, die im Wesentlichen daraus resultieren, dass ein Mandat als gewähltes Mitglied des Grossen Rates nicht

einfach mit einem Arbeitsverhältnis mit dem Kanton oder einem kantonsnahen Arbeitgeber gleichgesetzt werden kann.

Dabei ergeben sich sowohl «organisatorische» Fragen (Thematik von aktivem und passivem Wahlrecht für das oberste Organ) sowie leistungsbezogene Fragen (Austrittsleistungen, Weiterversicherung). Die Formulierungsvorschläge werden in der Absicht vorgebracht, Klarheit zu schaffen sowie potenziellen Streitigkeiten vorzubeugen.

Aus diesem Grund ist es unerlässlich, dass bei der Einführung einer beruflichen Vorsorge für Grossratsmitglieder den besonderen Gegebenheiten Rechnung getragen wird. Wie bereits im Schreiben des Personalamtes im Rahmen der Vorkonsultation vom 19. Juni 2025 erwähnt, ergibt sich daraus, dass ergänzende Bestimmungen im PKG oder subsidiär im GRG zu erlassen sind, und zwar im Hinblick auf den Umstand, dass derzeit die Mitglieder des Grossen Rates nur der Gruppe der «Versicherten», nicht jedoch derjenigen der «Arbeitnehmenden» zugeordnet werden können.

2. Anträge

2.1 Aktives Wahlrecht

Gemäss Art. 27 PKG besteht die Verwaltungskommission aus zehn Mitgliedern, welche je zur Hälfte die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite vertreten. Die Mitglieder des Grossen Rates dürften hier der Arbeitnehmerseite zuzuordnen sein. Da sich die Delegiertenversammlung aus den Versicherten zusammensetzt (vgl. Art. 30 PKG), ist davon auszugehen, dass die Mitglieder des Grossen Rates der Delegiertenversammlung angehören und somit nach Art. 32 Abs. 2 lit. b PKG implizit die Arbeitnehmervertretung in die Verwaltungskommission mitwählen. Aus Gründen der Transparenz und zur Vermeidung von Streitigkeiten müsste demnach Art. 30 PKG wie folgt ergänzt werden:

- **Formulierungsvorschlag zu Art. 30 PKG: «*Die Mitglieder des Grossen Rates gehören zum Kreis der Versicherten.*»**

2.2 Passives Wahlrecht

Demgegenüber sieht die Situation bezüglich der Möglichkeit der Einsitznahme in das oberste Organ anders aus. Hier ist zu beachten, dass die Mitglieder des Grossen Rates aufgrund ihrer Funktion über Gesetzesänderungen des PKG beraten und (mit-)bestimmen. Demnach ist eine Interessenskollision nicht ausgeschlossen, weshalb die Mitglieder des Grossen Rates von der Möglichkeit, als Arbeitnehmervertreter gewählt zu werden, auszuschliessen sind.

- **Formulierungsvorschlag zu Art. 32 Abs. 2 lit. b PKG: «*Die Mitglieder des Grossen Rates können nicht als Vertreterin oder Vertreter der Arbeitnehmerseite in die Verwaltungskommission gewählt werden*».**

Hierzu verweisen wir der Vollständigkeit halber auf den voraussichtlich per 1. Juni 2026 in Kraft tretenden neuen Abs. 3 von Art. 39 PKG. Demnach sind Personen, die in der BPK oder der BLVK versichert sind, als Arbeitgebervertreter ausgeschlossen.

2.3 Beendigung des Versicherungsverhältnisses

Wie bereits ausgeführt, handelt es sich bei der BVG-Versicherung für Mitglieder des Grossen Rates um die Versicherung atypischer Arbeitsverhältnisse, was insbesondere auch bei der Beendigung des Versicherungsverhältnisses durchschlägt.

Grundsätzlich bestehen folgende Szenarien:

- Erreichung der reglementarischen Altersgrenze während der laufenden Legislaturperiode, ohne dass das Grossratsmandat entfällt.

Das PKG sieht keine Weiterversicherung vor; die diesbezüglichen Bestimmungen befinden sich ausschliesslich im Vorsorgereglement BPK. Das Vorsorgereglement per 1. Januar 2026 sieht die Möglichkeit eines Rentenaufschubs oder der Weiterversicherung nach dem Referenzalter nicht mehr vor. Damit scheiden Mitglieder des Grossen Rates, welche das Referenzalter während der Legislatur erreichen, aus dem Bestand der aktiven Versicherten aus und werden zu Rentenbezügern. Eine Ergänzung des PKG ist nicht erforderlich.

- Rücktritt vom Grossratsmandat während der laufenden Legislaturperiode

Der Rücktritt vom Grossratsmandat während der laufenden Legislaturperiode entspricht einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch die arbeitnehmende Person. Das PKG enthält keine Bestimmungen zur Beendigung der Versicherung. Es gelten daher die allgemeinen Bestimmungen des BVG (Art. 10 Absatz 2 lit. b BVG) und des Freizügigkeitsgesetzes (FZG, Art. 2 FZG) sowie des Vorsorgereglements BPK (Art. 6 i.V.m. Artikel 60 Vorsorgereglement BPK).

Weil das Versicherungsverhältnis an den Bestand eines Arbeitsverhältnisses geknüpft ist und weil ein parlamentarisches Mandat nicht einfach gleichgesetzt werden kann mit einem Arbeitsverhältnis, bedarf der Fall des Rücktritts vom Grossratsmandat während der laufenden Legislaturperiode einer expliziten Regelung.

- **Formulierungsvorschlag zu Artikel 3 Absatz 1a PKG: «*Die BPK versichert zudem die Mitglieder des Grossen Rates für die Dauer des Mandates nach Massgabe dieses Gesetzes gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.*»**

- **Subsidiär: Formulierungsvorschlag zu Art. 14 Abs. 1 lit. g GRG: «..werden *für die Dauer ihres Mandats* nach Massgabe des Gesetzes über die kantonalen Pensionskassen (PKG) vom 18. Mai 2014 versichert»**

Die Beendigung des Mandats führt zum Austrittsfall, der nach den Bestimmungen des geltenden Vorsorgereglements abzuwickeln ist. In der Regel dürfte in Rücktrittsfällen keine Weiterversicherung nach Art. 47 BVG zum Tragen kommen. Für das allenfalls nachrückende, neue Mitglied des Grossen Rates (bzw. für das in einer Ersatzwahl gewählte Mitglied des Grossen Rates für die restliche Legislaturperiode) gelten bezüglich der Versicherungspflicht die allgemeinen Bestimmungen nach Artikel 3 PKG (entweder obligatorische Versicherung bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen oder freiwillige Versicherung bzw. Anspruch auf Ersatzbeitrag).

- Nicht-Wiederwahl als Mitglied des Grossen Rates

Eine Nicht-Wiederwahl als Mitglied des Grossen Rates bedeutet, dass die Voraussetzungen für eine Weiterversicherung nicht (mehr) vorliegen, da die entsprechende Person mit der Abwahl aus dem Versichertenkreis ausscheidet (sofern nicht gleichzeitig ein Arbeitsverhältnis mit dem Kanton oder einem kantonsnahen Betrieb, der der BPK angeschlossen ist, weiterbesteht).

Es gelten ähnliche Überlegungen wie beim vorerwähnten Rücktritt des Grossratsmitglieds während der Legislatur. Die für den Rücktrittsfall vorgeschlagene Ergänzung des PKG bzw. des GRG fängt daher auch den Fall der Nicht-Wiederwahl auf, da das Mandat mit der Nicht-Wiederwahl endet.

Es stellt sich noch die Frage, ob eine Weiterführung der Versicherung i.S. der freiwilligen Versicherung externer Personen (Artikel 47 BVG) möglich ist, sofern das ausscheidende Grossratsmitglied über keine anderweitige BVG-Vorsorge verfügt (nur dann scheidet er aus der obligatorischen Vorsorge aus). Das PKG äussert sich nicht zur Weiterversicherung, weshalb die Weiterversicherungsmöglichkeit von einer entsprechenden Regelung im Vorsorgereglement der BPK abhängt. Dieses sieht in Artikel 68 die Weiterversicherung für eine beschränkte Dauer von 2 Jahren unter Einhaltung der weiteren reglementarischen Bestimmungen vor. Damit steht diese Möglichkeit auch nicht wieder gewählten Mitgliedern des Grossen Rates offen.

2.4 Angeschlossene Arbeitgeber und versicherte Personen

In Artikel 4 PKG werden die an die BPK angeschlossenen Arbeitgeber explizit aufgeführt. Dazu gehört u.a. der Kanton (Artikel 4 Abs. 1 lit. a PKG). In Artikel 4 Absatz 2 PKG wird umschrieben, welche weiteren Arbeitgeber sich der BPK anschliessen können. In Artikel 4 Absatz 3 PKG wird schliesslich festgehalten, welche Eigenschaften die versicherten Personen zusätzlich aufweisen müssen: sie müssen in einem Arbeitsverhältnis zu explizit aufgezählten Institutionen stehen, «deren Anstellungsbedingungen sich nach dem Personalgesetz vom 16. September 2004 (PG) richten.»

Die Mitglieder des Grossen Rates erfüllen unbestreitbar eine öffentliche Aufgabe des Kantons Bern (Artikel 4 Absatz 2 PKG), sie stehen aber weder in einem Arbeitsverhältnis mit dem Kanton, noch sind sie dem Personalgesetz unterstellt.

Daher stellt sich die Frage, ob Artikel 4 Absatz 3 lit. a PKG ergänzt werden muss.

Aus den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des PKG gemäss damaligem Vortrag ergibt sich, dass die Regelung einerseits dazu dient, den Versichertenkreis auf die Arbeitnehmenden von «kantonsnahen Arbeitgebern» einzugrenzen, und andererseits vom Versichertenkreis abzugrenzen, der in der BLVK versichert werden soll.

Aufgrund der detaillierten Aufzählung der Arbeitgeber und der möglichen Anschlussverträge sowie des Versichertenkreises und unter Berücksichtigung, dass bezüglich der Mitglieder des Grosses Rates kein «Arbeitgeber i.e.S.» und auch keine «Arbeitsverhältnisse» und keine Unterstellung unter das kantonale Personalgesetz bestehen, wird vorgeschlagen, Artikel 4 Absatz 3 PKG um eine Litera c zu ergänzen.

- **Formulierungsvorschlag zu Art. 4 Abs. 3 PKG:**

  «Die BPK versichert

  a....

b…

c. die Mitglieder des Grossen Rates.»

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Christoph Neuhaus
Regierungspräsident

Christoph Auer
Staatsschreiber

Kantonale Fachkommission
für Gleichstellungsfragen

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 633 75 77
fkgleichstellungsfragen@be.ch
www.be.ch/gleichstellung

Kantonale Fachkommission für Gleichstellungsfragen, Postfach, 3000 Bern 8

Büro des Grossen Rates, Ausschuss PrüfPar
Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgassse 68, 3011 Bern
E-Mail: gr-gc@be.ch

Unsere Referenz: 951341 / 2024.STA.1651
Ihre Referenz:

26. Januar 2026

Berufliche Vorsorge für Grossratsmitglieder (Teilrevision GRG/PKG) – Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Grossratspräsidentin,
Sehr geehrter Herr Generalsekretär des Grossen Rats

Im Namen der Fachkommission für Gleichstellungsfragen FKGF danken wir dem Grossen Rat für die Einladung zum Vernehmlassungsverfahren «Berufliche Vorsorge für Grossratsmitglieder». Aus Sicht der FKGF ist die Vernehmlassung zur Teilrevision GRG/PKG gleichstellungsrelevant. Die FKGF nimmt deshalb gerne Stellung.

Die FKGF begrüsst aus Sicht der Gleichstellung von Frau und Mann das Vorhaben. Es ermöglicht Grossratsmitgliedern, die aufgrund ihrer Wahl das Pensum reduzieren oder neben dem Grossratsmandat, z.B. aufgrund von Carearbeit, nicht oder nur geringfügig erwerbstätig sind, Lücken in der Vorsorge zu schliessen. Die angebotenen Wahlmöglichkeiten für nicht obligatorisch Versicherte ermöglichen es, eine den Lebensumständen passende Wahl zu treffen. Mit dieser Stellungnahme bezieht sich die FKGF auf die Punkte 1 und 3 ihres 10-Punkte-Programms 2023 2026.

Die Fachkommission für Gleichstellungsfragen FKGF ist gemäss Organisationsverordnung STA eine ständige ausserparlamentarische Kommission. Sie unterstützt und berät den Regierungsrat und die Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern (FGS) und sorgt für ein Kontaktnetz unter Organisationen und Verbänden, die sich mit Gleichstellungsfragen befassen, siehe Fachkommission für Gleichstellungsfragen.

Die FKGF würde sich sehr freuen, wenn ihre Stellungnahme in Ihre weiteren Überlegungen zur beruflichen Vorsorge für Grossratsmitglieder einbezogen würde.

Freundliche Grüsse

Kantonale Fachkommission
für Gleichstellungfragen

Regula Rytz
Präsidentin

Julia Kalenberg
Co-Vize-Präsidentin

CAF
Conseil des affaires francophones
de l'arrondissement de Biel/Bienne

Bureau du Grand Conseil, section ExaPar
Services parlementaires du Grand Conseil
Madame la Présidente
Edith Siegenthaler
Postgasse 68
3011 Berne

Notre réf. 6.2.0/2024.STA.72/GEVER\ 899907/AL

Par courriel : gr-gc@be.ch

Bienne, le 5 février 2026

Consultation sur la prévoyance professionnelle pour les membres du Grand Conseil (révision partielle de la LGC/ de la LCPC)
Prise de position du Conseil des affaires francophones de l'arrondissement de Biel/Bienne

Madame la Présidente,

Le Conseil des affaires francophones de l'arrondissement de Biel/Bienne (CAF) a bien reçu la documentation relative à la consultation sur la prévoyance professionnelle pour les membres du Grand Conseil (révision partielle de la LGC/ de la LCPC) et il vous en remercie.

Après examen des documents de consultation, le CAF soutient l'introduction de la prévoyance professionnelle pour les membres du Grand Conseil telle que prévue par les révisions susmentionnées. En évitant des lacunes de cotisation à la prévoyance professionnelle, cette modification améliore en effet l'accessibilité de l'activité de milice exercée par les députées et députés.

En vous souhaitant bonne réception de la présente, nous vous assurons, Madame la Présidente, de notre considération distinguée.

Conseil des affaires francophones de l'arrondissement de Biel/Bienne

La présidente :

Ariane TONON

La secrétaire générale :

Aurélie LANDRY

Faubourg du Lac 45
Case postale 299
2501 Bienne

Seevorstadt 45
Postfach 299
2501 Biel

T +41 31 633 75 55
www.caf-bienne.ch
info.caf@be.ch

Kanton Bern
Canton de Berne

Staatskanzlei
Amt für Zweisprachigkeit, Gesetzgebung
und Ressourcen

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 633 75 20
info.azgr@be.ch
www.be.ch/sta

Lukas Deppeler
+41 31 633 75 19
lukas.deppeler@be.ch

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Büro des Grossen Rates, Ausschuss PrüfPar
Parlamentsdienste des Grossen Rates

Übermittlung per E-Mail und BE-GEVER

Unsere Referenz: 962843 / 2025.STA.1539
Ihre Referenz: 2025.STA.1539

13. Februar 2026

Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG)
Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)
(Änderungen)
Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Grossratspräsidentin
Sehr geehrte Mitglieder des Büros des Grossen Rates

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu den zwei obgt. Rechtsetzungsgeschäften (Berufliche Vorsorge für Grossratsmitglieder) im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens Stellung nehmen zu dürfen.

Gerne unterbreiten wir Ihnen nachfolgend unsere Bemerkungen und Anregungen dazu, wobei wir die Abweichungen in unseren Textvorschlägen gegenüber Ihrer Fassung jeweils unterstreichen.

Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG)

Artikel 16

Wir schlagen vor, den neu in Absatz 2 vorgesehenen Beitrag für Grossratsmitglieder wie folgt mit dem bereits bestehenden Beitrag für Grossratsmitglieder in Absatz 1 Satz 1 (zur Kostendeckung) im neuen Absatz 2 zusammenzuführen, indem dieser in zwei Buchstaben untergliedert wird,

- wodurch eine u. E. zweckmässige und sinnvolle thematische Aufteilung erfolgt (Abs. 1 regelt den Grundsatz, Absatz umfasst die beiden Beitragsarten), sowie
- vermieden wird, dass Absatz 1 entgegen den Rechtsetzungstechnischen Richtlinien (RTR) zwei Gedanken bzw. Sätze umfasst (auch wenn dies bereits bisher der Fall gewesen ist),
- wobei der Verweis auf den neuen Buchstaben g in Absatz 1 von Artikel 14 GRG wohl einfacher direkt bzw. ohne Klammern erfolgt:

[1] Die Ratsmitglieder werden für ihre parlamentarische Arbeit entschädigt. [2] Sie erhalten überdies a einen Beitrag zur Deckung der Kosten, die ihnen durch die parlamentarische Arbeit entstehen, b einen Beitrag zur freien Verfügung, wenn sie nicht nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe g bei der Bernischen Pensionskasse (BPK) nach PKG versichert werden.

Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)

Artikel 22 Absatz 1a und Absatz 2 Buchstabe a

Absatz 1a:
Wir empfehlen, von «zu Beginn der Legislatur» anstelle von «per Legislaturbeginn» zu sprechen (vgl. entsprechend bereits Art. 43 Abs. 3 GO oder auch Art. 6 Abs. 2 GRG).

Absatz 2 Buchstabe a:
Wird dieser Buchstabe ohnehin geändert, empfehlen wir, im Zuge dieser Anpassung zweimal «und» in unmittelbarer Nähe wie folgt zu vermeiden:

a	berät die Geschäftsleitung den Voranschlag, den Aufgaben- und Finanzplan sowie den Geschäftsbericht vor,

Artikel 127a Titel und Absatz 1

Der Verweis sollte wie folgt lauten (Fussnote *unmittelbar* nach der Klammer mit der Legalabkürzung bzw. *vor* dem Schlusspunkt), wobei die Präposition «nach» in der GO leicht weniger verbreitet ist:

Art. 127 Entschädigung gemäss Artikel 16 Absatz 2 GRG
[1] Wer von der BPK nicht gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod versichert wird, erhält einen Beitrag zur freien Verfügung in der Höhe der Arbeitgeberbeiträge gemäss Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a und b des Gesetzes vom 18. Mai 2014 über die kantonalen Pensionskassen (PKG)[2].

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen behilflich zu sein, und danken Ihnen für deren Berücksichtigung. Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dienst für begleitende Rechtsetzung, jurassische Angelegenheiten und Zweisprachigkeit

Lukas Deppeler

Schweizerische Volkspartei Kanton Bern
Union Démocratique du Centre Canton de Berne

Sekretariat • Optingenstrasse 1 • 3013 Bern • Tel. 031 336 16 26 • Fax 031 336 16 25
PC-Konto 30-2686-3 • sekretariat@svp-bern.ch • www.svp-bern.ch

Büro des Grossen Rates
Ausschuss PrüfPar
Parlamentsdienste des Grossen Rats
Postgasse 68
3011 Bern

Bern, 4. Februar 2026

Teilrevision Grossrats- und Pensionskassengesetzgebung und Geschäftsordnung des Grossen Rates
Berufliche Vorsorge für Grossratsmitglieder
Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. November 2025 laden Sie uns ein, zur Beruflichen Vorsorge für Grossratsmitglieder mit einhergehenden Gesetzesänderungen Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit zur Meinungsäusserung, von welcher wir fristgerecht Gebrauch machen.

Gegenstand
Mit der vorliegenden Vorlage sollen Grossratsmitglieder hinsichtlich ihres Parlamentsmandats vorsorgeversichert (gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod) werden. Damit wird eine bedeutende Vorsorgelücke geschlossen, da vermieden wird, dass Ratsmitglieder aufgrund ihrer Miliztätigkeit Beitragslücken in der beruflichen Vorsorge entstehen. Konkret werden Ratsmitglieder, deren Einkommen die Eintrittsschwelle nach BVG überschreitet obligatorisch versichert, ausser wenn sie bereits im Hauptberuf versichert sind oder im Hauptberuf einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen. Diesfalls können sie sich freiwillig versichern lassen, ebenso Ratsmitglieder, welche die Eintrittsschwelle nicht erreichen. Verzichten sie darauf, erhalten sie stattdessen einen Beitrag in der Höhe des eingesparten Arbeitgeber-Vorsorgeanteils. Keine Versicherung bzw. keinen Beitrag erhält, wer bereits 65 Jahre alt oder zu mindestens 70 % invalid ist.

Stellungnahme
Die SVP begrüsst die vorsorgerechtliche Versicherung der Grossratsmitglieder und stellt der Vorlage die politische Unterstützung in Aussicht.

Wir befürworten, dass für die Vorsorgelösung nun ein konkreter Vorschlag vorliegt, nachdem zuvor oftmals (rechtliche) Gründe gesucht wurden, weshalb eine Lösung nicht möglich sein soll.

Insbesondere begrüssenswert ist, dass sich die Lösung mit der kantonseigenen Pensionskasse realisieren lässt und dass sich die Lösung an den ordentlichen BVG-Grundzügen orientiert. Mit dem vorliegenden Vorschlag kann zudem die ungleiche Behandlung von sozialversicherungs- und vorsorgerechtlicher Behandlung in Bezug auf die Grossratsentschädigung eliminiert werden. Wichtig ist der SVP jedoch, dass die für die berufliche Vorsorge vorgesehenen Beträge zwingend auch für diesen Zweck verwendet werden. Eine Auszahlung zur freien Verfügung würde dieser Zweckgebundenheit widersprechen und käme einer reinen Erhöhung der Entschädigung der Grossratstätigkeit gleich, was die SVP ablehnt. Die SVP fordert deshalb die Streichung von Art. 16 Abs. 2 GRG und von Art. 127a GO.

Wir sind uns bewusst, dass die Vorlage zu wiederkehrenden Mehrkosten von rund CHF 350'000 pro Jahr führen wird, was einem Durchschnittsbeitrag von rund CHF 2'000 pro Ratsmitglied und Jahr entspricht. Dabei gilt es jedoch zu betonen, dass nicht ein zusätzlicher Lohn an die Parlamentarier/-innen ausbezahlt wird, sondern es sich um Kosten für die berufliche Vorsorge handelt. Diese Mehrkosten bedeuten eine künftige Mehrbelastung von rund 3 % der Besonderen Rechnung des Grossen Rates, was angesichts der Schliessung der Vorsorgelücke als verkraftbar beurteilt wird.

Wir bitten Sie, unsere Bemerkungen bei der Weiterbearbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

SVP Kanton Bern

Der Präsident: Die Geschäftsführerin:

Manfred Bühler Aliki M. Panayides

per E-Mail an
gr-gc@be.ch

SP Kanton Bern - Postfach 2947 - 3001 Bern

Per E-Mail

Büro des Grossen Rates, Ausschuss PrüfPar
Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
3011 Bern

E-Mail: gr-gc@be.ch

Bern, 28. Januar 2026

Vernehmlassung: Grosser Rat: Berufliche Vorsorge für Grossratsmitglieder (Teilrevision Grossrats- und Pensionskassengesetz)

Sehr geehrter Frau Grossratspräsidentin, sehr geehrter Herr Generalsekretär des Grossen Rates

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung «Berufliche Vorsorge für Grossratsmitglieder (Teilrevision Grossrats- und Pensionskassengesetz)». Gerne nimmt die Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern (SP Kanton Bern) dazu fristgerecht Stellung.

1. Allgemeines

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern (SP) begrüsst den Entwurf zur Revision der beruflichen Vorsorge der Grossratsmitglieder. Dieser schliesst eine seit langem bestehende strukturelle Lücke im parlamentarischen Milizmandat und stellt einen wichtigen Fortschritt in Bezug auf soziale Gerechtigkeit, Gleichbehandlung und soziale Sicherheit dar.

Die SP betrachtet ein parlamentarisches Mandat als eine reguläre und gesellschaftlich unverzichtbare Tätigkeit, die von Menschen aus allen Bevölkerungsschichten ausgeübt werden können muss. Die fehlende Absicherung durch die 2. Säule stellte bisher ein strukturelles Hindernis für dieses Ziel dar.

Eine Lösung, die ausdrücklich mit dem BVG konform ist und in das bestehende System der Berner Pensionskasse integriert ist, stärkt die Rechtssicherheit, Transparenz und Solidarität des Vorsorgesystems.

2. Politische Beurteilung der Vorlage

Die SP unterstützt die zentralen Elemente des Entwurfs, insbesondere:

- die Einführung einer echten beruflichen Vorsorgeversicherung (2. Säule) und nicht nur einer Pauschale, die einer Erhöhung der Entschädigungen gleichkäme;
- den Anschluss an die Pensionskasse Bern, die einen kollektiven, öffentlichen und demokratisch kontrollierten Rahmen garantiert;
- die strikte Einhaltung des übergeordneten Rechts (BVG, KVG);
- die Übernahme des Grossteils der Beiträge durch den Kanton als «Arbeitgeber» gemäss den für andere Arbeitnehmende geltenden Grundsätzen;
- die ausdrückliche Anerkennung des Risikos von Vorsorgelücken im Zusammenhang mit dem Milizmandat.

Insgesamt stellt der Entwurf eine pragmatische und ausgewogene Lösung dar, die sowohl die rechtlichen Vorgaben als auch die Vielfalt der beruflichen Situationen der Mitglieder des Grossen Rates berücksichtigt.

3. Kritische Punkte und Vorschläge der Sozialdemokratischen Partei

Trotz ihrer grundsätzlichen Unterstützung sieht die SP mehrere Punkte, die bei der parlamentarischen Debatte und im Hinblick auf die zukünftige Entwicklung besondere Aufmerksamkeit verdienen.

3.1 Nach wie vor teilweise fakultativer Charakter der Vorsorge

Die Beibehaltung der Wahlmöglichkeit zwischen Versicherung und frei verfügbaren Beiträgen birgt das Risiko, dass bestimmte Personen dauerhaft auf eine Absicherung in der 2. Säule verzichten und damit Vorsorgelücken bestehen bleiben.

Antrag: Mittelfristig ist eine Stärkung des obligatorischen Charakters der Versicherung zu prüfen, insbesondere für Mitglieder, deren Mandat einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit ausmacht, oder stärkere Anreize für den tatsächlichen Beitritt zur 2. Säule schaffen (verstärkte Information, Begleitung). Den Umfang mit Grossratsmitgliedern betreffend 2. Säule, die während der Legislaturperiode arbeitslos sind, präzisieren.

3.2 Beibehaltung der BVG-Zugangsschwelle

Die Beibehaltung der BVG-Schwelle des Bundes hat zur Folge, dass eine Mehrheit der Grossratsmitglieder nicht obligatorisch versichert sein wird.

Antrag: Prüfung einer kantonalen Senkung der Zugangsschwelle (z. B. eine an den vorgesehenen theoretischen Beschäftigungsgrad angepasste BVG-Eingangsschwelle oder gemäss der in Zürich oder Basel-Stadt umgesetzten Lösungen).

Es könnte auch, wie in Artikel 15 Absatz 4 des Gesetzes über die kantonalen Pensionskassen (PKG) vorgesehen, auf den Koordinationsabzug für versicherte Personen verzichtet werden.

3.3 Pauschalisierung des Beschäftigungsgrades

Die Pauschalisierung der investierten Zeit ist aus administrativen Gründen verständlich, kann jedoch zu Abweichungen zwischen der tatsächlichen Arbeitszeit und dem versicherten Lohn führen.

Antrag: Eine periodische Überprüfung des Kategorienmodells vorsehen und für mehr Transparenz hinsichtlich der verwendeten Kriterien sorgen.

3.4 Frei verfügbarer Beitrag

Auch wenn der frei verfügbare Beitrag rechtlich von einer Vorsorgezulage zu unterscheiden ist, könnte er politisch als indirekte Erhöhung der Entschädigungen wahrgenommen werden.

Antrag: Gezielte Kommunikation über den subsidiären Charakter dieses Beitrags und Förderung seiner Verwendung für Vorsorgelösungen (z. B. systematische Information über die Säule 3a).

3.5 Gleichstellungs- und Genderperspektive

Der Entwurf geht nicht ausdrücklich auf geschlechtsspezifische Ungleichheiten in der Vorsorge ein, obwohl Frauen statistisch gesehen stärker von Lücken in der 2. Säule betroffen sind.

Antrag: Nach einer gewissen Zeit eine Wirkungsanalyse unter dem Gesichtspunkt der Gleichstellung durchführen, um zu überprüfen, ob die Lösung zur Verringerung der bestehenden Ungleichheiten beiträgt.

4. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln

Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG)

Hinweis zu Art. 14 Abs. 1 lit. g: Dieser Punkt bezieht sich auf das KVG, das die Eintrittsschwelle in die BVG nicht ausdrücklich festlegt. Es bleibt abzuwarten, welcher Spielraum besteht.

Antrag zu Art. 16 Abs. 2: Wenn sie nicht gemäss KVG (Art. 14 Abs. 1 lit. g) bei der Bernischen Pensionskasse (BPK) versichert sind, erhalten sie einen ~~Beitrag zur freien Verfügung~~ *Ausgleichsbeitrag und müssen die Aufgaben gemäss Art. 3 Abs. 1a KVG erfüllen*.

Art. 127a Abs. 1: Personen, die bei der *BPK* nicht gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod versichert sind, erhalten *einen Ausgleichsbeitrag und müssen die Vorgaben des* **PKG** *Art. 3 Abs. 1a erfüllen* ~~über den sie frei verfügen können~~ in Höhe der Arbeitgeberbeiträge im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben a und b des Gesetzes vom 18. Mai 2014 über die kantonalen Pensionskassen (PKG).

Gesetz über die kantonalen Pensionskassen (PKG)

Die SP unterstützt Art. 3 Abs. 1a (neu) und Abs. 2

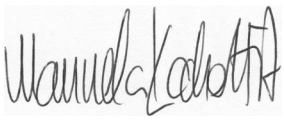
Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)

Die SP unterstützt Art. 22 Abs. 1a und Abs. 1b (neu) sowie Art. 22 Abs. 2.

5. Schlussfolgerung

Der Gesetzesentwurf zur beruflichen Vorsorge der Grossratsmitglieder stellt einen notwendigen und sozial gerechten Fortschritt dar. Die Anträge und Bemerkungen der SP stellen die neuen Regelungen nicht in Frage, unterstreichen jedoch die Bedeutung einer aufmerksamen politischen Begleitung und weisen auf künftiges Verbesserungspotential hin.

Die SP unterstützt den Entwurf und wird sich an den parlamentarischen Debatten beteiligen mit dem Ziel, die Solidarität, Gleichheit und soziale Sicherheit bei der Ausübung des parlamentarischen Mandats zu stärken.





Manuela Kocher Hirt
Präsidentin

Michael Aebersold
Geschäftsführender Parteisekretär a.i.

FDP
Die Liberalen

FDP.Die Liberalen
Kanton Bern
Neuengasse 20
CH-3011 Bern

T +41 (0)31 320 36 36
info@fdp-be.ch
www.fdp-be.ch

Eingabe via E-Mitwirkungen
gr-gc@be.ch

Büro des Grossen Rates
Ausschuss PrüfPar
Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgassse 68,
3011 Bern

Bern, 12. Februar 2026

Vernehmlassungsantwort der FDP. Die Liberalen Kanton Bern zu Berufliche Vorsorge für Grossratsmitglieder (Teilrevision GRG/PKG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die FDP.Die Liberalen Kanton Bern danken für die Gelegenheit, zur Teilrevision des Grossratsgesetzes, des Pensionskassengesetzes und der Geschäftsordnung Stellung zu nehmen.

1. Grundsätzliche Haltung

Das Milizparlament ist ein zentrales Element unseres politischen Systems. Wer ein Mandat übernimmt, tut dies aus Engagement, nicht als Beruf. Dieses Engagement darf jedoch nicht zu systematischen Nachteilen in der beruflichen Vorsorge führen.

Heute besteht eine Vorsorgelücke. Entschädigungen sind AHV-pflichtig, führen aber nicht automatisch zu einer Absicherung in der zweiten Säule. Hier braucht es eine Lösung.

Für die FDP ist klar: Die Lösung muss kommen. Sie muss einfach sein. Und sie darf keine Bevorzugung einzelner Gruppen schaffen.

2. Positive Aspekte der Revision

Die Vorlage überzeugt in zentralen Punkten:

- Die Anbindung an PKG und BVG schafft Rechtssicherheit und Systemnähe.
- Die Versicherung über die BPK ist pragmatisch und administrativ sinnvoll.
- Die Orientierung an der BVG-Eintrittsschwelle verhindert eine künstliche Ausweitung.
- Der alternative Beitrag zur freien Verfügung ist klar geregelt und auf den Arbeitgeberanteil beschränkt.
- Die Kosten sind transparent ausgewiesen und vertretbar.

3. Kritische Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge

Die FDP erwartet:

- Keine weitere Ausdifferenzierung des Modells. Fünf Kategorien genügen.
- Keine verdeckte Entschädigungserhöhung.
- Keine strukturelle Bevorzugung einzelner Funktionen oder Personengruppen.

Die Vorsorgelösung darf nicht zum Instrument politischer Funktionsbewertung werden. Sie dient ausschliesslich der sozialversicherungsrechtlichen Absicherung.

4. Fazit

Die FDP.Die Liberalen Kanton Bern unterstützt die Vorlage. Sie schliesst eine Vorsorgelücke, stärkt das Milizsystem und bleibt systemkonform. Entscheidend ist, dass die Lösung einfach, fair und massvoll bleibt.

Wir danken für die sorgfältige Erarbeitung.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen
Kanton Bern

Daniel Beyeler
Geschäftsführer

GRÜNE Kanton Bern
Monbijoustr.61
3007 Bern
031 311 87 01
sekretariat@gruenebern.ch

Büro des Grossen Rates
Ausschuss PrüfPar
Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
3011 Bern

per Mail: gr-gc@be.ch

Bern, 12. Februar 2026

Vernehmlassung: Berufliche Vorsorge für Grossratsmitglieder (Teilrevision GRG, PKG und GO)

Sehr geehrte Frau Grossratspräsidentin,
sehr geehrter Herr Präsident des Ausschusses PrüfPar,
sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nutzen die GRÜNEN Kanton Bern die gebotene Gelegenheit, zum Vorschlag für eine Vorsorgelösung für Mitglieder des Grossen Rats Stellung zu nehmen und bedanken sich für die Einladung zum Vernehmlassungsverfahren. Wie im Vortragsentwurf dargelegt, ist die Schliessung der bestehenden Vorsorgelücke ein berechtigtes Anliegen, das seit rund zehn Jahren sowohl vom Büro des Grossen Rats als auch in parlamentarischen Vorstössen immer wieder aufgegriffen und trotz etlichen Hindernissen weiterverfolgt worden ist. Die Grüne Grossratsfraktion und ihre Vertretung in den mitbefassten Ratsorganen haben diese Bestrebungen stets unterstützt.

Grundsätzliche Zustimmung

So hat die Grüne Fraktion 2021 geschlossen für eine Motion gestimmt, die den Regierungsrat mit der Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage beauftragen wollte, aber leider knapp keine Mehrheit fand (Vorstoss-Nr. 095-2020). Die GRÜNEN Kanton Bern nehmen nun mit Genugtuung zur Kenntnis, dass es dem Büro und seinem Ausschuss Prüfpar mit starker Unterstützung aus den Parlamentsdiensten gelungen ist, selbst einen realisierbaren Vorschlag für eine Vorsorgelösung auszuarbeiten. Sie danken allen Beteiligten für die geleistete Arbeit und die Hartnäckigkeit, dank der auch die Bernische Pensionskasse (BPK) für ein Mitmachen gewonnen werden konnte.

Aus Sicht der GRÜNEN Kanton Bern ist eine Vorsorgelösung für die Mitglieder des Grossen Rates ein wichtiger Beitrag, um das Milizparlament im Interesse der demokratischen Repräsentation offen zu halten für alle Bevölkerungskreise: In finanzieller Hinsicht soll es allen

Wahlberechtigten möglich sein, sich in den Grossen Rat wählen zu lassen, ohne Beitragslücken in der beruflichen Vorsorge in Kauf nehmen zu müssen. Dies ist heute insbesondere dann der Fall, wenn Ratsmitglieder ihre Berufstätigkeit reduzieren, um ausreichend Zeit für die Ausübung ihrer Grossratstätigkeit zu haben. Sie zahlen aufgrund ihrer Entschädigung zwar Beiträge an die AHV (1. Säule) und werden diesbezüglich wie Arbeitnehmende behandelt. Eine berufliche Vorsorge gemäss BVG (2. Säule) gibt es für sie jedoch nicht. Diese Ungleichbehandlung kann mit der vorgeschlagenen Vorsorgelösung beseitigt werden. Sie ist deshalb auch ein Gebot der Fairness und Gleichbehandlung gegenüber dem Gros der Arbeitnehmenden, die über eine 2. Säule verfügen und/oder freiwillig auf die 3. Säule der Altersvorsorge setzen können.

Unterstützung für PKB-Versicherungslösung

Die GRÜNEN Kanton Bern unterstützen die vom Büro getroffene Grundentscheidung, grundsätzlich auf eine Vorsorgeversicherung zu setzen und die früher verschiedentlich erwogene Idee einer nicht zweckgebundenen Pauschalzahlung an alle Grossratsmitglieder fallen zu lassen. Diese namentlich vom Regierungsrat propagierte Idee wäre als pauschale Erhöhung der Entschädigungen (mittels Sitzungsgeldern) wahrgenommen (und kritisiert) worden und hätte der unterschiedlichen Arbeits- und Zeitbelastung der einzelnen Grossratsmitglieder nicht Rechnung getragen. Mit der nun vorgeschlagenen Versicherungslösung wird der Vorsorgebeitrag an die unterschiedliche Höhe der Entschädigungen gekoppelt und für die berufliche Vorsorge zweckbestimmt.

Die Vorsorgeversicherung bei der Pensionskasse des Kantons Bern (PKB) setzt voraus, dass die Entschädigung der Grossratsmitglieder als «zu versichernder Lohn» und ihre zeitliche Beanspruchung als «Beschäftigungsgrad» beziffert werden. Für die GRÜNEN Kanton Bern sind die im Vortragsentwurf des Büros dargestellten fünf Kategorien und die zugehörigen Angaben nachvollziehbar begründet. Für die Kategorie «reine Ratstätigkeit» (also Grossratsmitglieder ohne Kommissions- und Büro-Mandate) wird ein Beschäftigungsgrad von 25 % und ein zu versichernder Lohn von 13'000 Franken ausgewiesen. Zurückgerechnet auf die Jahresarbeitszeit der Kantonsverwaltung ergibt dies einen Stundenlohn von rund 25 Franken. Das Rechenbeispiel zeigt, dass die Entschädigung der Grossratsmitglieder aktuell eher bescheiden ist, was bei allfälligen Kontroversen um die vorgeschlagene Vorsorgelösung mitberücksichtigt werden sollte.

Alternativer Pauschalbeitrag nur bis 65?

Die GRÜNEN Kanton Bern unterstützen den Vorschlag, für Grossratsmitglieder, die künftig weder obligatorisch noch freiwillig bei der BPK versichert sein werden, einen Beitrag zur freien Verfügung (z.B. für eigene Vorsorge-Bemühungen etwa durch Einzahlungen in die 3. Säule) auszuzahlen – und zwar in der Höhe des gewissermassen seitens Kanton eingesparten Arbeitgeber-Vorsorgeanteils. Keinen Anspruch auf einen solchen Pauschalbeitrag sollen gemäss Vortragsentwurf jene Grossratsmitglieder erhalten, die das Referenzalter 65 bereits

überschritten haben. Von diesem Ausschluss wären gemäss Vortragsentwurf im Jahr 2024 immerhin 22 Grossratsmitglieder (oder fast jedes siebte Ratsmitglied) betroffen.

Als Begründung wird angeführt, dass Ratsmitglieder mit diesem Alter bei der BPK «nach PKG» gar nicht versichert werden könnten. Dabei sieht die BPK selber vor, dass ein versichertes Arbeitsverhältnis über das vollendete 65. Altersjahr hinaus fortgeführt und ein Rentenaufschub bis zur Vollendung des 70. Altersjahres verlangt werden kann. Während dieser Zeit könnten auch weiterhin freiwillige Sparbeiträge einbezahlt und so die Altersleistungen zusätzlich erhöht werden (vgl. BKP-Merkblatt A1011: Pensionierung[1]). Auch das übergeordnete BVG sieht die Möglichkeit vor, bei Weiterarbeit nach dem 65. Altersjahr die Altersleistung aufzuschieben und zwar bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres.

Antrag auf Alterslimite beim 70. Altersjahr

Arbeitnehmende über 65 Jahren haben durchaus Möglichkeiten, erwerbstätig zu bleiben, ihre Altersvorsorge aufzubessern und auch weiterhin finanzielle Zahlungen in die private Vorsorge zu leisten. Es ist deshalb nicht einsichtig, weshalb Grossratsmitglieder über 65 den alternativ zur direkten BVG-Versicherung vorgesehenen Pauschalbeitrag nicht erhalten sollen, ist es ihnen doch auch in diesem Alter noch möglich, freiwillig in ihre Altersvorsorge zu investieren und dadurch unter Umständen früher entstandene Vorsorgelücken zu vermindern.

Die Vorsorgelösung für den Basler Grossen Rat sieht denn auch ausdrücklich vor, dass der Kanton die Ratsmitglieder grundsätzlich bis zum vollendeten 70. Altersjahr bei einer Vorsorgeeinrichtung versichert. Und dass Selbständigerwerbende, die auf diese Versicherung verzichten, einen Vorsorgebeitrag ausbezahlt erhalten. Diese Lösung wurde so beantragt und beschlossen, «damit möglichst viele Mitglieder des Grossen Rates von einer Altersvorsorge profitieren» [2]. Die GRÜNEN Kanton Bern beantragen deshalb, auf den Ausschluss der Ratsmitglieder zwischen 65 und 70 Jahren zu verzichten und zumindest den Vorsorgebeitrag bis zum 70. Altersjahr auszuzahlen. So liesse sich auch der Eindruck vermeiden, dass die Vorlage ein Element von Altersdiskriminierung enthält, die auch dem oben erläuterten Zweck entgegenläuft, möglichst allen Bevölkerungskreisen und somit auch allen Altersgruppen die Wahl in den Grossen Rat zu ermöglichen.

Fragezeichen zur Regelungsdichte

Im Übrigen unterstützen die GRÜNEN Kanton Bern grundsätzlich den Vorschlag, nur die allernötigsten Elemente der Vorsorgelösung im Grossratsgesetz und im Gesetz über die kantonalen Pensionskassen zu verankern und in der Geschäftsordnung die Verfahrensfragen und Zuständigkeiten zu regeln. Sie behalten sich aber die abschliessende Beurteilung der

[1] https://bpk.ch/fileadmin/redaktion/3_Kundenservice/3.2_Publikationen/3.2.2_Merkblaetter/A1011_D.pdf
[2] Vgl. Bericht des Ratsbüros zum Anzug (…) betreffend Vorsorgebeitrag für berufstätige Grossratsmitglieder https://grossrat.bs.ch/dokumente/100409/000000409379.pdf

Formulierungen im Rahmen der Beratung im Grossen Rat vor. Dies auch deshalb, weil aus den vorliegenden Entwürfen nicht alles so klar und eindeutig hervorgeht, wie es im Vortragsentwurf des Büros dargestellt wird.

Der Vergleich mit den geltenden Regelungen für den Zürcher Kantonsrat[3] und für den Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt wirft zudem die Frage auf, ob wirklich alle Eventualitäten und Umsetzungsthemen im Vortragsentwurf erläutert sowie in den Rechtsgrundlagen ausreichend geklärt sind. Die GRÜNEN Kanton Bern erwarten deshalb, dass die angesprochenen Regelungen für die Kantonsparlamente von Zürich und Basel-Stadt nochmals genau analysiert und abweichende Regelungen für den Kanton Bern gut begründet werden (insbesondere betr. reduziertem Koordinationsabzug, Wahl einer ausserkantonalen Pensionskasse aufgrund von eingeholten Offerten ohne deren Erwähnung in den rechtlichen Grundlagen). Ausserdem sind sie gespannt, was die im Vortragsentwurf angekündigten Antworten des Personalamts an Änderungsvorschlägen ergeben werden.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage.

Freundliche Grüsse

Bruno Vanoni
Grossrat GRÜNE Kanton Bern

Leonie Nägler
Geschäftsführerin GRÜNE Kanton Bern

[3] Vgl. Antrag der Geschäftsleitung des Kantonsrates vom 24. Oktober 2019 https://parlzhcdws.cmicloud.ch/parlzh5/cdws/Files/60557c2f6e9247b0a4192df265b2a924-332/5/pdf

Grünliberale
créateurs d'avenir

Grünliberale Partei Kanton Bern

Vernehmlassungsantwort

Thema	**Änderung des Gesetzes über die Pensionskasse des Kantons Bern (Vorsorgelösung für Mitglieder des Grossen Rats)**
Für Rückfragen	Marianne Schild (Grossrätin), Tel. 079 295 82 17
Absender	Grünliberale Partei Kanton Bern, Postfach 9374, 3001 Bern E-Mail: be@grunliberale.ch, www.be.grunliberale.ch
Datum	5.1.2026

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zu obgenanntem Vernehmlassungsverfahren danken wir und nehmen wie folgt Stellung:

Die GLP begrüsst die vorgeschlagene Lösung zur Schliessung der Vorsorgelücke für Mitglieder des Grossen Rats. Die Einführung einer Pensionskassenlösung ist sinnvoll, da sie eine zeitgemässe Absicherung für eine anspruchsvolle und zeitintensive politische Tätigkeit bietet. Sie trägt der Realität Rechnung, dass das Engagement im Grossen Rat oft nur durch eine Reduktion des beruflichen Pensums möglich ist. Damit wird die soziale Sicherheit verbessert und das politische Engagement attraktiver.

Für die Berücksichtigung unserer Eingaben danken wir herzlich.

Freundliche Grüsse

Marianne Schild
Grossrätin

Casimir von Arx
Präsident Grünliberale Kanton Bern

EDU UDF
Eidgenössisch-Demokratische Union
Union Démocratique Fédérale

Münsingen, 16.02.2026

Berufliche Vorsorge für Grossratsmitglieder; Teilrevision von GRG, PKG und GO

Sehr geehrte Damen und Herren

Die EDU Kanton Bern begrüsst die vorliegende Teilrevision zur beruflichen Vorsorge für Grossratsmitglieder ausdrücklich. Die Vorlage trägt der Realität des Milizsystems Rechnung und hilft, Vorsorgelücken zu vermeiden, die sich aus der parlamentarischen Tätigkeit ergeben können.

Positiv würdigen wir insbesondere, dass eine systemkonforme Lösung über die berufliche Vorsorge vorgesehen wird und damit Transparenz sowie Gleichbehandlung geschaffen werden. Ebenso unterstützen wir die vorgesehene Wahlmöglichkeit für selbstständig Erwerbende, anstelle einer Versicherung einen Beitrag zur freien Verfügung zu erhalten. Diese Flexibilität ist sachgerecht, da Selbstständige häufig bereits über eigene Vorsorgelösungen verfügen und ihre Situation individuell ausgestalten müssen.

Die Vorlage stärkt damit die Attraktivität des Milizamtes, ohne dessen Charakter grundsätzlich zu verändern.

Die EDU Kanton Bern unterstützt die beantragten Änderungen.

Freundliche Grüsse
EDU Kanton Bern

Benjamin Carisch, Präsident

Samuel Kullmann, Fraktionssekretär

EDU Kanton Bern, Sekretariat, Erlenauweg 17, 3110 Münsingen, 031 991 40 40, info@be.edu-schweiz.ch

Evangelische Volkspartei Kanton Bern (EVP)
Nägeligasse 9
Postfach 9324
3001 Bern
E-Mail: info@evp-be.ch

Büro des Grossen Rates
Ausschuss PrüfPar
Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
3011 Bern

per Mail an:
gr-gc@be.ch

Bern, 15. Februar 2026

Berufliche Vorsorge für Grossratsmitglieder (Teilrevision GRG/PKG) – Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Grossratspräsidentin
Sehr geehrter Herr Generalsekretär
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zur beruflichen Vorsorge für Grossratsmitglieder äussern zu dürfen.

1. Grundsätzliche Einschätzung

Die EVP anerkennt, dass das parlamentarische Mandat im Milizsystem mit zeitlichem und beruflichem Engagement verbunden ist, das negative Auswirkungen auf die persönliche Vorsorgesituation haben kann. Es ist wichtig, dass strukturelle Nachteile, die allein aus der Übernahme eines politischen Amtes entstehen, vermieden werden können.
Eine Lösung innerhalb der bestehenden kantonalen Pensionskassenstruktur erachten wir als sinnvoll, da sie Transparenz, Rechtsklarheit und administrative Effizienz gewährleistet.

2. Zweck der Regelung

Aus Sicht der EVP muss klar im Vordergrund stehen, dass die vorgeschlagene Regelung der Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenvorsorge dient. Der Zweck ist die Vermeidung von Vorsorgelücken — nicht die Anpassung oder Erhöhung der politischen Entschädigung.
Entsprechend ist für uns entscheidend, dass Mittel, die im Zusammenhang mit dieser Vorlage gesprochen werden, ausschliesslich der Vorsorge dienen. Eine freie Verfügbarkeit würde den Charakter der Massnahme verändern und könnte das Vertrauen in die sachliche Begründung der Vorlage beeinträchtigen.

Die EVP erachtet es deshalb als notwendig, dass Beiträge, welche dem Arbeitgeberanteil entsprechen, gesetzlich eindeutig einer gebundenen Vorsorgelösung zuzuführen sind. Eine Auszahlung zur freien Verfügung ist aus systematischen Gründen abzulehnen. Wo eine Versicherung im vorgesehenen System nicht erfolgt, ist die zweckgebundene Verwendung der entsprechenden Beiträge ausdrücklich sicherzustellen.

Da die berufliche Vorsorge funktional auf den späteren Rentenbezug ausgerichtet ist, sind Beitragsleistungen sachlogisch an das ordentliche Rentenalter zu knüpfen. Die Beitragspflicht hat sich somit an der im BVG vorgesehenen Altersgrenze zu orientieren und soll grundsätzlich mit Erreichen des ordentlichen Rentenalters enden.

3. Zugang zur Vorsorge

Das Milizparlament lebt von der Vielfalt seiner Mitglieder. Gerade Personen mit Teilzeitpensen, mehreren Erwerbstätigkeiten oder familiären Betreuungsverpflichtungen können unterdurchschnittliche versicherte Einkommen aufweisen. Eine Regelung, die sich allein an formalen Eintrittsschwellen orientiert, greift daher unter Umständen zu kurz.

Die EVP erachtet es deshalb als wichtig, dass auch Mitglieder mit tieferem Mandatseinkommen Zugang zu einer Vorsorgelösung erhalten können. Eine freiwillige Anschlussmöglichkeit ist sinnvoll und stärkt die Fairness innerhalb des Systems.

Im Zusammenhang mit tiefen Mandatseinkommen ist zudem zu prüfen, ob die Anwendung des Koordinationsabzugs den Vorsorgezweck faktisch einschränkt. Es ist eine sachgerechte Lösung anzustreben, damit die beabsichtigte Schliessung von Vorsorgelücken effektiv erreicht wird.

4. Schlussbemerkung

Die EVP Kanton Bern unterstützt eine verhältnismässige Regelung zur Schliessung von Vorsorgelücken für Grossratsmitglieder. Voraussetzung ist:

- eine klare gesetzliche Zweckbindung sämtlicher Beiträge an die berufliche Vorsorge,
- der Ausschluss einer freien Auszahlung von Arbeitgeberbeiträgen,
- die Orientierung der Beitragsdauer am ordentlichen Rentenalter gemäss BVG,
- sowie eine Ausgestaltung, die unterschiedliche Erwerbssituationen angemessen berücksichtigt wird.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen
EVP Kanton Bern

P. Messerli

Philippe Messerli
Co-Geschäftsführer EVP BE, Grossrat

Von:	info@be.die-mitte.ch
Gesendet:	Mittwoch, 28. Januar 2026 11:41
An:	GR-GC, PARL
Betreff:	Vernehmlassungsantwort Berufliche Vorsorge / Stellvertretungsmöglichkeit für GR-Mitglieder
Kennzeichnung:	Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus:	Gekennzeichnet

Externe E-Mail. Vorsicht mit Links und Anhängen.
Courriel venant de l'extérieur. Prudence avec les liens et les documents qu'il contient.

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir in einer Antwort Stellung zu den oben erwähnten Vernehmlassungen:

Grosser Rat: Stellvertretungsmöglichkeit für Grossratsmitglieder (Teilrevision der Kantonsverfassung und des Grossratsgesetzes)

Die Mitte Kanton Bern bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und würdigt die sorgfältige Arbeit des Ausschusses Prüfbar sowie des Büros des Grossen Rates.

Die Frage einer Stellvertretungsmöglichkeit für Mitglieder des Grossen Rates während der Sessionen berührt grundlegende Aspekte des Parlamentsbetriebs. Sie stellt ein Novum in der bernischen Parlamentspraxis dar und wirft organisatorische und demokratiepolitische Fragestellungen auf. Entsprechend anspruchsvoll gestaltet sich die Suche nach tragfähigen Lösungen, welche die Funktionsfähigkeit des Grossen Rates sicherstellen und gleichzeitig den veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen Rechnung tragen.

Der Ausschuss Prüfbar hat sich dieser komplexen Ausgangslage in sorgfältiger Weise angenommen und eine Lösung erarbeitet, die klar umschriebene Voraussetzungen und Grenzen vorsieht. Vorgeschlagen wird eine Stellvertretungsmöglichkeit bei Mutterschafts- oder Vaterschaftsurlaub von mindestens zwei Sessionen, wobei die Vertretung nach den Grundsätzen des Nachrückens erfolgen soll. Damit wird ein klar definierter Anwendungsbereich festgelegt und das bestehende Wahlsystem konsequent berücksichtigt.

Grosser Rat: Berufliche Vorsorge für Grossratsmitglieder: Teilrevision des Grossrats- und des Pensionskassengesetzes

Die Mitte Kanton Bern bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme sowie für die vertiefte Auseinandersetzung des Ausschusses Prüfbar mit der Frage der beruflichen Vorsorge für Grossratsmitglieder.
Die berufliche Vorsorge von Mitgliedern des Grossen Rates im Zusammenhang mit ihrem Parlamentsmandat ist ein Thema von grundsätzlicher Bedeutung für das Milizsystem und stellt im kantonalen Parlamentsbetrieb ebenfalls ein bisher ungelöstes und sensibles Anliegen dar. Die Ausgestaltung einer entsprechenden Regelung ist anspruchsvoll, da sie die besondere Stellung des Parlamentsmandats zwischen Ehrenamt und Erwerbstätigkeit berücksichtigen muss.

Der Ausschuss Prüfbar hat diese Ausgangslage eingehend geprüft und eine gesetzliche Lösung vorgeschlagen, welche Grossratsmitglieder künftig im Rahmen ihres Mandats in die berufliche

Vorsorge einbezieht. Dazu sind Anpassungen im Grossratsgesetz sowie im Pensionskassengesetz vorgesehen, mit dem Ziel, eine bestehende Vorsorgelücke zu adressieren und die Rahmenbedingungen transparent zu regeln.

Freundliche Grüsse

Die Mitte Kanton Bern

M: info@be.die-mitte.ch

Berner KMU
PME Bernoises

Burgdorf, 3. Februar 2026 lg

Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
Postfach 562
3000 Bern 8

gr-gc@be.ch

Teilrevision Grossrats- und Pensionskassengesetz «Berufliche Vorsorge für Grossratsmitglieder»; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gewerbeverband Berner KMU ist von den Parlamentsdiensten des Grossen Rates mit E-Mail vom 12. November 2025 eingeladen worden, an der Vernehmlassung der titelerwähnten Vorlage teilzunehmen. Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Leitende Ausschuss des Gewerbeverbands Berner KMU hat sich an seiner Sitzung vom 21. Januar 2026 mit der Vernehmlassungsvorlage befasst. Gerne äussern wir uns dazu wie folgt:

Aus Sicht der Berner KMU stellt die vorgeschlagene Lösung einen wichtigen Schritt zur Stärkung des Milizsystems dar. Selbständigerwerbende, Unternehmerinnen und Unternehmer sowie Fachkräfte aus KMU sind im Grossen Rat derzeit nur ungenügend vertreten. Aus denselben strukturellen Gründen gibt es auch nur wenige Angestellte im Grossen Rat, die nicht einer Gewerkschaft oder einem Berufs- bzw. Interessenverband angehören. Viele Angestellte müssten für die Ausübung des Mandats Ferien beziehen oder ihr Arbeitspensum reduzieren. Damit bestrafen sie sich faktisch selbst, indem sie Einkommenseinbussen hinnehmen und zugleich ihre persönliche Vorsorgesituation verschlechtern.

Der Grosse Rat ist unter diesen Voraussetzungen heute leider kein echtes Spiegelbild der Gesellschaft, weil man sich das politische Mandat finanziell leisten können muss. Eine nachvollziehbare, BVG-konforme Vorsorgelösung kann dazu beitragen, diese strukturellen Hürden abzubauen und das politische Engagement wieder für breitere Bevölkerungskreise attraktiv und tragbar zu machen.

Die Vorlage überzeugt aus Sicht des Gewerbeverbands Berner KMU insbesondere aus folgenden Gründen:

- Rechtssicherheit und Systemkonformität: Die vorgeschlagene Lösung trägt der Tatsache Rechnung, dass Grossratsentschädigungen in vielen Fällen als BVG-pflichtiger Lohn zu qualifizieren sind. Mit der gewählten Versicherungslösung wird eine klare, rechtlich saubere und langfristig tragfähige Regelung geschaffen.
- Keine Privilegierung von Ratsmitgliedern: Positiv zu würdigen ist, dass Grossratsmitglieder gegenüber dem Kantonspersonal nicht bessergestellt werden. Die Gleichbehandlung stärkt die Glaubwürdigkeit der Lösung und ihre Akzeptanz in Wirtschaft und Bevölkerung.
- Verhältnismässige finanzielle Auswirkungen: Die ausgewiesenen Kosten erscheinen moderat und stehen in einem vernünftigen Verhältnis zum Nutzen. Mit der Vorlage wird eine bestehende Vorsorgelücke geschlossen, ohne den Staatshaushalt übermässig zu belasten.

Insbesondere begrüssenswert ist im Weiteren, dass sich die Lösung mit der kantonseigenen Pensionskasse realisieren lässt und dass sich die Lösung an den ordentlichen BVG-Grundzügen orientiert. Mit dem vorliegenden Vorschlag kann zudem die ungleiche Behandlung von sozialversicherungs- und vorsorgerechtlicher Behandlung in Bezug auf die Grossratsentschädigung eliminiert werden.

Aus unserer Sicht wäre es jedoch wichtig, dass die für die berufliche Vorsorge vorgesehenen Beträge zwingend auch für diesen Zweck verwendet werden. Einer Auszahlung zur freien Verfügung widerspricht dieser Zweckgebundenheit und kommt einer reinen Erhöhung der Entschädigung der Grossratstätigkeit gleich. Die Art. 16 Abs. 2 GRG und Art. 127a GO sehen wir daher kritisch.

Insgesamt erachtet der Gewerbeverband Berner KMU die Vorlage jedoch als ausgewogen, sachgerecht und zukunftsorientiert. Sie leistet einen wichtigen Beitrag zur Stärkung des Milizsystems, zur Erhöhung der sozialen Durchlässigkeit politischer Mandate und zur langfristigen Funktionsfähigkeit des Grossen Rates.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Berner KMU

Ernst Kühni
Präsident

Lars Guggisberg
Direktor

Kopie per E-Mail an:
- die Mitglieder des Leitenden Ausschusses
- die Mitglieder der Parlamentarischen Gruppe Wirtschaft des Grossen Rates

Bernischer Staatspersonalverband BSPV | Association du Personnel de l'État de Berne
Postgasse 60 | Postfach 533 | 3000 Bern 8 | Telefon 031 311 11 66 | www.bspv.ch | sekretariat@bspv.ch

Büro des Grossen Rates,
Ausschuss PrüfPar
Parlamentsdienste
Per Mail

Bern, 26. November 2025

Berufliche Vorsorge für Grossratsmitglieder, Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Edith
Sehr geehrte Mitglieder des Büros des Grossen Rates

Wir danken für die Möglichkeit, eine Vernehmlassungsantwort einreichen zu dürfen.

Der Bernische Staatspersonalverband befürwortet die berufliche Vorsorge für Grossratsmitglieder. Es ist die Lösung eines mehrjährigen Anliegens, ist zeitgemäss und juristisch vielleicht auch Pflicht.

Der Geschäftsführer war seitens der BPK bei der Erarbeitung des Vorschlages beteiligt, so dass wir die vorliegende Fassung im Grundsatz und im Detail (Prozentansätze der Beschäftigungsgrade) unterstützen. Die Lösung besticht auch durch die einfache Handhabung, weil seitens der BPK keine Anpassungen nötig sind und die Grossräte so als «normale» Kantonsmitarbeitende geführt werden können. Entsprechend braucht es auch keinen neuen Vertrag zwischen der BPK und einem allfälligen neuen Arbeitgeber.

Die Option des Erhalts des «eingesparten Arbeitgeber-Vorsorgeanteils» macht die Lösung für alle Grossräte attraktiv. Die geschätzten Mehrkosten für den Arbeitgeber sind mit 350'000 CHF sicher vertretbar.

Wir unterstützen eine zeitnahe Umsetzung.

Wir danken für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen
Bernischer Staatspersonalverband

D. Wyrsch

Daniel Wyrsch, Geschäftsführer

Stadt Biel
Ville de Bienne

sVille de Bienne, Conseil municipal, 2501 Bienne

Bureau du Grand Conseil,
section ExaPar
Services parlementaires du
Grand Conseil
Postgasse 68
3011 Berne

Par e-mail : gr-gc@be.ch

Conseil municipal

Pont-du-Moulin 5 · 2501 Bienne
032 326 11 21
Info.stk@biel-bienne.ch
www.biel-bienne.ch

Bienne, le 21.01.2026

Prise de position de la Ville de Bienne sur la possibilité de suppléance et sur l'introduction d'une prévoyance professionnelle pour les membres du Grand Conseil

Madame la Présidente du Grand Conseil,
Mesdames, Messieurs,

Le Conseil municipal de la Ville de Bienne vous remercie de l'avoir invité à prendre position sur le projet cité en titre que vous avez mis en consultation.

Après examen des révisions législatives proposées, le Conseil municipal a décidé de soutenir pleinement la possibilité de suppléance pour les membres du Grand Conseil, bien que les communes ne soient pas concernées directement. En effet, une disposition similaire (bien que non limitée aux seuls congés de maternité et de l'autre parent) entrera en vigueur au 1er janvier 2029 pour le Conseil de ville biennois et il fait donc sens que les mêmes règles s'appliquent pour les personnes qui siègeraient dans les deux parlements et qui deviendraient parents. Par ailleurs, cela signifie aussi qu'en cas d'absence prolongée d'une députée ou un député de la région, elle ou il serait remplacé par une autre personne de la région, celle-ci gardant ainsi toujours sa même représentation à Berne. Le Conseil municipal s'interroge toutefois si l'aspect des sièges garantis aux francophones de l'arrondissement de Bienne-Seeland sera pris en compte dans l'application des nouvelles dispositions dans le cas des listes bilingues. Une explication à ce sujet pourrait être ajoutée dans le rapport à l'attention du Grand Conseil.

Par ailleurs, le Conseil municipal salue également le projet mis en consultation de prévoyance professionnelle pour les membres du Grand Conseil. Il estime qu'il permettra d'enlever une barrière importante à l'engagement politique.

En vous remerciant pour votre attention, le Conseil municipal vous adresse, Madame la Présidente, Mesdames, Messieurs, ses salutations distinguées.

Au nom du Conseil municipal :

Glenda Gonzalez Bassi
Maire

Julien Steiner
Chancelier municipal

STADT
BURGDORF

Stefan Ghioldi
Direktwahl: 034 429 93 24
stefan.ghioldi@burgdorf.ch

Präsidialdirektion
Gemeinderat | Stadtrat | Marketing | Kultur | Personal

per E-Mail: gr-gc@be.ch
Büro des Grossen Rates, Ausschuss PrüfPar
Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
3011 Bern

28. Januar 2026

Teilrevision GRG/PKG und GO - Berufliche Vorsorge für Grossratsmitglieder; Vernehmlassung Stadt Burgdorf

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. November 2025 lassen Sie uns in Umsetzung eines grossrätlichen Prüfauftrages eine Vernehmlassungsvorlage zur Beruflichen Vorsorge von Grossratsmitgliedern zugehen. Wir begrüssen diese Anpassung und hoffen, dass mit dieser Massnahme dieses politische Mandat milizfähiger wird. Da die Vorlage gemäss Vortrag keine direkten Auswirkungen auf die Stadt hat, teilen wir Ihnen gerne unseren Verzicht auf eine inhaltliche Stellungnahme mit.

Freundliche Grüsse
FÜR DEN GEMEINDERAT

Stefan Berger
Stadtpräsident

Stefan Ghioldi
Stadtschreiber

Emmental

Von: Moser Sandra <Sandra.Moser@steffisburg.ch>
Gesendet: Freitag, 19. Dezember 2025 09:24
An: GR-GC, PARL
Betreff: Teilrevision Grossrats- und Pensionskassengesetz; Stellungnahme

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Externe E-Mail. Vorsicht mit Links und Anhängen.
Courriel venant de l'extérieur. Prudence avec les liens et les documents qu'il contient.

Teilrevision Grossrats- und Pensionskassengesetz "Berufliche Vorsorge für Grossratsmitglieder", Vernehmlassungsverfahren; Stellungnahme Gemeinde Steffisburg

Sehr geehrte Damen und Herren

Bezüglich Grossratsmitgliedern, welche hauptberuflich das Amt eines Gemeindepräsidiums ausüben, gilt es zu beachten, dass solche Personen oftmals einen Teil der Grossratsentschädigung an die Gemeinde abliefern müssen. Bei einer freiwilligen Versicherung sinkt aufgrund der Abzüge der Nettolohn, was im Falle von Steffisburg zu tieferen Ablieferungen führen würde. Wird die Variante "Beitrag" gewählt, führt dies zu einer höheren Entschädigung und folglich zu einer höheren Ablieferung. Ein Teil des Beitrages würde also an die Gemeinde fliessen. Mit dem restlichen Betrag könnte ein Einkauf in die Pensionskasse getätigt werden. Bezüglich der Ausrichtung eines Beitrages wäre sicherzustellen, dass diese Summe zwingend in die zweite oder dritte Säule fliessen muss. Ansonsten kommt der Beitrag einer indirekten Erhöhung der Entschädigung (Lohnerhöhung) gleich, was nicht die Zielsetzung war.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Sandra Moser - Kauffrau Abteilungssekretariat
Gemeindeverwaltung Steffisburg - Abteilung Präsidiales
Höchhusweg 5 - Postfach 168 - 3612 Steffisburg

033 439 43 03 | Sandra.Moser@steffisburg.ch
www.steffisburg.ch | Facebook | Instagram | Linkedin

kirchgemeindeverband des kantons bern
association des paroisses du canton de berne
kgv adp

Büro des Grossen Rates, Ausschuss PrüfPar
Parlamentsdienste des Grossen Rates
Per Mail:
gr-gc@be.ch

29. Januar 2026 / awa

Berufliche Vorsorge für Grossratsmitglieder

Sehr geehrte Frau Grossratspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, zur Teilrevision des Grossrats- und des Pensionskassengesetztes Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen.
Aufgrund der Tatsache, dass die Bernischen Kirchgemeinden durch die erwähnten Gesetze nicht direkt betroffen sich, verzichten wir auf eine detaillierte inhaltliche Stellungnahme zu den vorgestellten Änderungen. Gestützt auf unsere Erfahrungen mit der Belastung von Behördenmitgliedern können wir die Stossrichtung Ihrer Vorschläge im Grundsatz unterstützen.

Wir danken für die Kenntnisnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen

Kirchgemeindeverband des Kantons Bern

Annette Wisler Albrecht, Mitglied des Vorstandes

Geschäftsstelle:
Schlossberg 8
3600 Thun

www. kgvadp.ch

mail@kgvadp.ch
Tel. 079 666 47 87